

# **Einbürgerungsreglement**

der Bürgergemeinde Oberwil BL vom Dezember 2008

Die Bürgergemeindeversammlung der Gemeinde Oberwil,  
gestützt auf § 26 Absatz 1 des Bürgerrechtsgesetzes vom 21. Januar 1993, beschliesst:

## **A. Geltungsbereich**

### **§ 1 Grundsatz**

<sup>1</sup>Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Gemeinde Oberwil BL.

<sup>2</sup>Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.

## **B. Voraussetzungen der Einbürgerung**

### **§ 2 Wohnsitz**

<sup>1</sup>Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht setzt eine ununterbrochene Wohnsitzdauer in der Gemeinde bis zur Einreichung des Gesuches voraus:

- a. bei Schweizer Bürgern und Bürgerinnen von 3 Jahren;
- b. bei ausländischen Staatsangehörigen von 5 Jahren.

<sup>2</sup>Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt einer von Beiden die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe b, so genügt für den Anderen eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.

<sup>3</sup>Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für die Person ausländischer Staatsangehörigkeit, deren Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht bereits durch Einbürgerung erworben hat.

<sup>4</sup>Für den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers oder die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin genügt eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern er oder sie seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft mit dem Schweizer Bürger oder der Schweizer Bürgerin lebt.

<sup>5</sup>Für eingetragene Partnerschaften zwischen ausländischen Staatsangehörigen gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.

<sup>6</sup>Aus achtenswerten Gründen kann vom Erfordernis einer bestimmten Wohnsitzdauer abgesehen werden.

### **§ 3 Integration / Eignung**

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person ausländischer Staatsangehörigkeit:

- a. die deutsche Sprache als Amtssprache des Kantons Basel-Landschaft in einem Ausmass beherrscht, dass sie sich mit den Menschen in der hiesigen Gesellschaft gut verständigen kann und amtliche Texte versteht<sup>1</sup>;
- b. in die hiesigen und schweizerischen Verhältnisse integriert ist, somit am sozialen Leben der hiesigen Gesellschaft teilnimmt und Kontakte mit der schweizerischen Bevölkerung pflegt;
- c. mit den hiesigen und schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- d. sich zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz bekennt;
- e. die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere deren Grundwerte, respektiert.

### **§ 4 Leumund**

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts setzt voraus, dass die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person:

- a. einen guten strafrechtlichen Leumund besitzt;
- b. den privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommt.

## **C. Anspruch auf Einbürgerung**

### **§ 5 Anspruch**

Ein Anspruch auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts besteht, sofern die Voraussetzungen dieses Reglements erfüllt sind, für den ausländischen Ehegatten einer Person, die das Schweizerbürgerrecht bereits alleine durch Einbürgerung in Oberwil erworben hat.

## **D. Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

### **§ 6 Voraussetzung**

<sup>1</sup>Die Bürgergemeindeversammlung kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Bürgerrates das Ehrenbürgerrecht verleihen.

<sup>2</sup>Das Ehrenbürgerrecht kann auch einer Person, die das Gemeindebürgerrecht von Oberwil bereits besitzt, verliehen werden.

<sup>3</sup>Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.

<sup>4</sup>Die Sicherheitsdirektion leitet die Durchführung des Verfahrens. Die Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts durch Einbürgerung sind sinngemäss anwendbar.

---

<sup>1</sup>Sprachniveau B1 gemäss Europ. Sprachenportfolio

## **E. Verfahren**

### **§ 7 Gesuchseinreichung**

<sup>1</sup>Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Sicherheitsdirektion schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup>Gesuche von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Bürgerrat schriftlich einzureichen.

### **§ 8 Prüfung der Voraussetzungen**

<sup>1</sup>Der Bürgerrat prüft bei ausländischen Staatsangehörigen die Integration/Eignung und teilt soweit möglich innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Integration bzw. Eignung der Sicherheitsdirektion mit.

<sup>2</sup>Der Bürgerrat prüft bei Schweizer Bürgern und Bürgerinnen das Gesuch und übermittelt dieses soweit möglich innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Sicherheitsdirektion. Ablehnende Anträge sind zu begründen, und diese Begründung ist der gesuchstellenden Person mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

### **§ 9 Abstimmung**

<sup>1</sup>Liegt die Bewilligung der Sicherheitsdirektion zur Bewerbung um das Gemeindebürgerrecht vor, unterbreitet der Bürgerrat das Gesuch um Einbürgerung innert 6 Monaten seit deren Erteilung der Bürgergemeindeversammlung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie auf Festsetzung der Gebühr.

<sup>2</sup>Die Bürgergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch in offener Abstimmung, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst.

<sup>3</sup>Die Ablehnung des Gesuchs ist zu begründen und der gesuchstellenden Person mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

### **§ 10 Abstimmungsprotokoll**

<sup>1</sup>Der Bürgerrat hat das Abstimmungsprotokoll innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der Versammlungsbeschlüsse der Sicherheitsdirektion zu übermitteln und die Höhe sowie die Bezahlung der Gebühr bekannt zu geben.

<sup>2</sup>Der Bürgerrat teilt die rechtswirksamen Einbürgerungen der Bürgergemeindeversammlung mit.

## **F. Gebühren**

### **§ 11 Schweizer Bürgerinnen und Bürger, Verwaltungsaufwand, pauschale Gebühr**

<sup>1</sup>Für die Aufnahme von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern wird von der Bürgergemeinde eine pauschale Gebühr erhoben. Bei gemeinsamer Einbürgerung von Ehegatten und/oder bei Einbezug von unmündigen Kindern sowie bei eingetragenen Partnern bzw. Partnerinnen wird diese Gebühr angemessen nach dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand erhöht.

<sup>2</sup>Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts beträgt unter dem Vorbehalt von Absatz 3 maximal 2'000 Fr.

<sup>3</sup>Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwendigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal 1'000 Fr. erhöht werden.

### **§ 12 Ausländische Staatsangehörige, Verwaltungsaufwand, Aufwandgebühr**

<sup>1</sup>Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 maximal 2'000 Fr.

<sup>2</sup>Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwendigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal 1'000 Fr. erhöht werden.

<sup>3</sup>Die Gebühr ist auch zu entrichten bei:

- a. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;
- b. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- c. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;
- d. Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.

<sup>4</sup>In Härtefällen kann die Bürgergemeindeversammlung von sich aus oder auf Antrag des Bürgerrates von der Bestimmung in Absatz 3 abweichen.

### **§ 13 Indexierung**

<sup>1</sup>Die in § 11 Absätze 2 und 3 sowie in § 12 Absätze 1 und 2 genannten Frankenbeträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat.

<sup>2</sup>Massgebend für die Berechnung ist der Indexstand vom 1. Januar 2009.

### **§ 14 Kostenvorschuss, Gebührenhinterlegung, Rechnungsstellung**

<sup>1</sup>Der Bürgerrat/Der Gemeinderat kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet wird, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.

<sup>2</sup>Der Bewerber oder die Bewerberin hat in der Regel bis 2 Wochen vor der Abstimmung die vom Bürgerrat beantragte Gebühr beim Bürgergemeindegassier zu hinterlegen.

<sup>3</sup>Die Gebühr kann unter Vorbehalt von Absatz 4 nach der Abstimmung der Bürgergemeindeversammlung in Rechnung gestellt werden.

<sup>4</sup>Wird das Verfahren zu einem Zeitpunkt beendet, der vor der Abstimmung der Bürgergemeindeversammlung liegt, wird die Gebühr nach Abschluss des Verfahrens in Rechnung gestellt.

## **§ 15 Gebührenerlass**

<sup>1</sup>Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts können bei Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalls ganz oder teilweise erlassen werden

<sup>2</sup>Der Bürgerrat kann bei Ablehnung eines Gesuches durch die Versammlung bei erfüllten Einbürgerungsvoraussetzungen der gesuchstellenden Person die Gebühr, bzw. den Kostenvorschuss ganz oder teilweise rückerstatten.

## **G. Schlussbestimmung**

### **§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Das Einbürgerungsreglement vom 10. Mai 1994 wird per 31. Dezember 2008 aufgehoben.

<sup>2</sup>Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion per 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen der Bürgergemeindeversammlung

Der Präsident:  
W. Ruffi-Märki

Die Schreiberin:  
M. Zehnder-Schädler

Das vorliegende kommunale Einbürgerungsreglement wurde von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am ..... genehmigt.